

Landratsamt des Landkreises Nordsachsen

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

**Allgemeinverfügung
zur Aufhebung der Allgemeinverfügung
zum Umgang mit Veranstaltungen und mit weiteren Maßnahmen
anlässlich der Eindämmung des Coronavirus**

Das Landratsamt Nordsachsen erlässt aufgrund § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), in Verbindung mit § 49 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) nachfolgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Nordsachsen vom 20. März 2020 zum Umgang mit Veranstaltungen und mit weiteren Maßnahmen anlässlich der Eindämmung des Coronavirus wird aufgehoben.

Begründung:

I.

In der Stadt Wuhan/Volksrepublik China trat im Dezember 2019 die Atemwegserkrankung COVID-19 auf, welche durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht wird. Die Erkrankung breitet sich seitdem auch in anderen Ländern aus. Am 30. Januar 2020 hat die Weltgesundheitsorganisation eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite ausgerufen. Aktuell breitet sich der Virus zunehmend auch in Deutschland aus. Am 19. März 2020 waren bereits 396 Fälle der Infektion offiziell im Freistaat Sachsen bestätigt. Die Tendenz der Anzahl der infizierten Personen im Freistaat war steigend (zum Vergleich: am 13. März 2020 waren es 39 Fälle der Infektion).

Aufgrund dessen erließ das Landratsamt des Landkreises Nordsachsen am 20. März 2020 eine Allgemeinverfügung zum Umgang mit Veranstaltungen und mit weiteren Maßnahmen anlässlich der Eindämmung des Coronavirus, welche noch am gleichen Tag im Wege der Notbekanntmachung veröffentlicht wurde und am 21. März 2020 in Kraft trat. In dieser Allgemeinverfügung sind unter anderem Menschenansammlungen in der Öffentlichkeit sowie öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen verboten worden und die Pflicht zur Abstandhaltung in der Öffentlichkeit eingeführt worden. Des Weiteren sind der Betrieb von Friseurgeschäften und Gaststätten untersagt worden.

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) erließ ab dem 20. März 2020 mehrere Allgemeinverfügungen, darunter die Allgemeinverfügung zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie - Verbot von Veranstaltungen, Az. 15-5422/5, vom 20. März 2020 sowie die Allgemeinverfügung zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie - Ausgangsbeschränkungen, Az. 15-5422/10, vom 22. März 2020.

Die in den Allgemeinverfügungen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt getroffenen Anordnungen enthalten überwiegend die in der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Nordsachsen getroffenen Anordnungen und gehen, etwa hinsichtlich der Ausgangsbeschränkungen, in ihrer Eingriffs- und Regelungsintensität noch über diese hinaus.

II.

Das Landratsamt des Landkreis Nordsachsen ist gemäß § 1 Satz 1 SächsVwVfZG in Verbindung mit § 49 Absatz 1 VwVfG als Erlassbehörde der Allgemeinverfügung vom 20. März 2020 auch für dessen Aufhebung die sachlich und örtlich zuständige Behörde.

Gemäß § 49 Absatz 1 VwVfG kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Nordsachsen vom 20. März 2020 zum Umgang mit Veranstaltungen und mit weiteren Maßnahmen anlässlich der Eindämmung des Coronavirus stellt einen rechtmäßigen, nichtbegünstigenden Verwaltungsakt in diesem Sinne dar. Insoweit erlegte diese Verfügung der Bevölkerung des Landkreises Nordsachsen bestimmte Verhaltensweisen auf und untersagte auch einzelne Handlungen, wirkte mithin belastend, da sie keinen Vorteil, sondern eine Einschränkung der bestehenden Rechte jedes Einzelnen bedeutete. Gründe, weshalb ein Widerruf aus sonstigen Gründen unzulässig wäre, liegen nicht vor.

Durch die Allgemeinverfügungen des Sächsischen Ministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, die dieses seit dem 20. März 2020 erlassen hat, sind die Anordnungen in der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Nordsachsen vom 20. März 2020 obsolet geworden, da die wesentlichen Regelungsinhalte in die

neuen Allgemeinverfügungen aufgenommen und darüber hinaus weitergehende Maßnahmen verfügt worden sind. Der in Ziffer 1 dieses Bescheides angeordnete Widerruf der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Nordsachsen vom 20. März 2020 dient dabei einzig dazu, vorhandene und sich im Widerspruch stehende Regelungen zu vermeiden und somit Rechtsklarheit zu schaffen.

Torgau, den 23.03.2020


Kai Emanuel



Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß der Bekanntmachungssatzung des Landkreises zunächst als Notbekanntmachung in der Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises Nordsachsen (www.landkreis-nordsachsen.de) einzusehen.